

Turnverein Haldenwang 1920 e.V.

Abteilung Fußball



Abteilungsordnung der Fußballabteilung im TV Haldenwang 1920 e.V.

§ 1 Name, rechtliche Stellung Sitz und Zweck der Fußballabteilung

1. Die Abteilung führt den Namen „TV Haldenwang 1920 e.V., Abt. Fußball“.
2. Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des TV Haldenwang 1920.e.V.
3. Die Fußballabteilung hat ihren Sitz in 87490 Haldenwang, Am Schwimmbad 3 (Geschäftsstelle des TV Haldenwang 1920 e.V.)
4. Die Fußballabteilung bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Fußballsports.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Fußballabteilung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports. Sie schließt die Gewinnabsicht aus.
2. Sich ergebende Überschüsse aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind ausschließlich für die Zwecke der Abteilung zu verwenden.

§ 3 Mitglieder der Fußballabteilung

1. Mitglied in der Fußballabteilung kann nur werden, wer Mitglied im Verein TV Haldenwang 1920 e.V. ist.
2. Jedes Mitglied der Fußballabteilung erkennt die Satzung des TV Haldenwang 1920 e.V., sowie die Abteilungsordnung der Fußballabteilung an.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung des TV Haldenwang 1920 e.V.
4. Mitglieder der Fußballabteilung können alle natürlichen Personen werden.
5. Unterstützende (passive) Mitglieder der Fußballabteilung können alle Personen werden, die den aktiven Fußballsport nicht ausüben wollen.
6. Spielende (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder der Fußballabteilung, bzw. die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Fußballabteilung unter 18 Jahren haben zu allen Veranstaltungen der Fußballabteilung Zutritt, insbesondere zu den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Fußballabteilung liegt im Ermessen der Abteilung. Über die Ablehnung einer Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
 - Freiwilliger Austritt: Der Austritt ist nur wirksam erklärt, wenn er schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter erklärt wird und eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres eingehalten wird. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Abteilungsbeitrag zu bezahlen.
 - Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Abteilung schwer verstoßen hat und seine Mitgliedschaft der Fußballabteilung nicht mehr zumutbar ist, kann das

Mitglied durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

- Ein Ausschlussgrund liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied den fälligen Abteilungsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefs die Möglichkeit der Anhörung und der Zahlung zu gewähren. Dem betreffenden Mitglied ist der Beschluss mit den Ausschlussgründen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Mit Zugang dieses Beschlusses endet die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Antrag möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Abteilungsbeitrag

1. Zur Deckung der Kosten der Fußballabteilung kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Der Beitrag dient zur Kostendeckung der laufenden Ausgaben sowie zur eventuellen angemessenen Schuldentilgung von außerordentlichen Ausgaben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind

1. die Vorstandschaft
2. die Abteilungsleitung
3. die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter (Abteilungsleitung)
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - den Beisitzern
 - den weiteren Mitgliedern
2. Der Kassier hat die allgemeinen Kassengeschäfte zu erledigen. Insbesondere hat er für die Einhebung des Abteilungsbeitrages zu sorgen. Der Kassier hat auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Der Schriftführer hat über alle für die Abteilung wichtigen Begebenheiten Protokoll zu führen. Insbesondere ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsversammlungen ein Protokoll anzufertigen.
4. Der Jugendleiter hat die sportliche Ausbildung der Jugendlichen zu fördern und vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Mitgliederversammlung und Vorstandschaft. Er ist für die Durchführung des Spielbetriebes im Juniorenbereich verantwortlich.
5. Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie haben volles Stimmrecht.
6. Hält es die Abteilungsleitung erforderlich, sind auf der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in die Vorstandschaft zu wählen (z.B. Frauenspielbeauftragte, Sportwart, Seniorenleiter, Ehrenamtsbeauftragter, usw.).

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und dem stellvertretendem Abteilungsleiter.
2. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie sich im Rahmen des Abteilungszweckes halten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters vertritt der stellvertretende Abteilungsleiter den Abteilungsleiter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter durch schriftliche Einladung mindestens acht Tage vor der Versammlung einberufen.
Die jährliche Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
Die Tagesordnung muss in der Ladung angegeben sein. Folgende Tagesordnungspunkte müssen zwingend behandelt werden:
 - Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Kassenbericht des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung der Abteilungsleitung und der Vorstandschaft
 - Neuwahl der Abteilungsleitung und der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 - Wünsche und Anträge
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen
 - wenn es das Interesse der Abteilung erfordert,
 - wenn es mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft, die Abteilungsleitung, oder mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder der Fußballabteilung, fordern.
 - zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Fußballabteilung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung erschienen sind. Zur Änderung dieser Abteilungsordnung ist die Anwesenheit von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten der Fußballabteilung erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung.
4. Über Änderungen der Abteilungsordnung und Änderungen des Abteilungszweckes kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung entschieden werden.
5. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Abteilungsleiter binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fußballabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Vorstandschaft wird in offener Abstimmung gewählt, außer ein Bewerber wünscht eine geheime Abstimmung. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung entscheidet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Fußballabteilung beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung beschlossen werden.
2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss erhalten die Mitglieder der Fußballabteilung evtl. bezahlte Abteilungsbeiträge auch für das laufende Jahr nicht zurück. Vorhandenes Vermögen geht an den TV Haldenwang 1920 e.V.

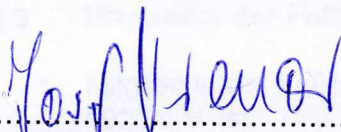
§ 12 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Fußballabteilung des TV Haldenwang 1920 e.V. am 24.11.2008 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung des TV Haldenwang 1920 e.V.

Haldenwang, den 25.11.2008

TV Haldenwang 1920 e.V.
Abteilung Fußball



.....
Josef Kreuzer
Abteilungsleiter